

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres | 7 Reisekosten eines nebenberuflichen Autors keine Betriebsausgaben |
| 2 Günstige Rechtsprechung zu Betriebsveranstaltungen | 8 Verwendung des Begriffs „Gutschrift“ auf Abrechnungsbelegen |
| 3 Übernahme von Golfclub-Beiträgen durch Arbeitgeber | 9 „Altverluste“ aus Wertpapieren nur noch bis Jahresende verrechenbar |
| 4 Höhe der Steuerzinsen verfassungswidrig? | 10 Rentenversicherungspflicht bei Minijobs |
| 5 Aufwendungen für Verzicht auf ein Wohnrecht als Werbungskosten | |
| 6 Ersatz eines schadhafte Flachdachs durch ein Satteldach als nachträgliche Herstellungskosten | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Di. 10. 12. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	13. 12.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13. 12.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13. 12.
Umsatzsteuer³	13. 12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁴ ergibt sich aus den §§ 240 und 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigelegten **Anlage** zusammengefasst.

- | | |
|---|--|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. | 4 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den abweichenden Bilanzstichtag. |



2 Günstige Rechtsprechung zu Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören regelmäßig nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich und um bei diesen Veranstaltungen „übliche“ Zuwendungen handelt. Übersteigen diese Zuwendungen die Freigrenze von 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung, sind sie insgesamt dem Arbeitslohn zuzurechnen. Entgegen der derzeitigen Praxis⁵ zählt der Bundesfinanzhof⁶ zum geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer nur solche Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Teilnehmer der Betriebsveranstaltung **unmittelbar konsumieren** können. Das sind vor allem Speisen und Getränke, aber auch musikalische oder andere künstlerische Darbietungen. Das Gericht hatte im Streitfall die Aufwendungen für Raummiete und die Organisation durch einen Eventveranstalter nicht als Zuwendungen an die Arbeitnehmer angesehen.

Nehmen an der Betriebsveranstaltung auch die Ehegatten, Partner oder Angehörige der Arbeitnehmer teil, wurden bisher die auf Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen dem Arbeitnehmer zugerechnet.⁷ Auch davon ist der Bundesfinanzhof⁸ abgerückt. Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers anlässlich von Betriebsveranstaltungen stellen keine Entlohnung des Arbeitnehmers dar; die Teilnahme der Angehörigen ist vielmehr geeignet, allgemein das Betriebsklima zu verbessern, und liegt daher im Interesse des Arbeitgebers. Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn die Teilnahme an einer Veranstaltung selbst einen markt-gängigen Wert besitzt wie z. B. der Besuch eines Musicals oder Konzerts.

Nach der neuen Rechtsprechung ergeben sich hinsichtlich der **110 Euro-Grenze** steuerliche Erleichterungen. Das nachfolgende Beispiel stellt die bisherige Berechnungsmethode den neuen Grundsätzen des Bundesfinanzhofs gegenüber.

Beispiel:

Anlässlich einer Betriebsveranstaltung mit 100 teilnehmenden Arbeitnehmern und 20 begleitenden Ehegatten fallen folgende Kosten an:

	bisher	neu
Catering (Speisen und Getränke)	12.000 €	12.000 €
Externes Eventmanagement	2.500 €	–
Miete für Veranstaltungsraum	1.000 €	–
Summe	15.500 €	12.000 €
Anzahl Teilnehmer		120
Kosten pro Teilnehmer	129 €	100 €
zusätzlich anzusetzende Kosten pro Arbeitnehmer je Begleitperson	129 €	–

Nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung war die Grenze für alle Arbeitnehmer überschritten; die Gesamtkosten in Höhe von 15.500 Euro wären lohnsteuerpflichtig.⁹ Unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung ist die 110 Euro-Grenze auch für Arbeitnehmer mit Begleitpersonen nicht überschritten, weil die darauf entfallenden Aufwendungen (im Beispiel wären dies zusätzlich 100 Euro) dem Arbeitnehmer nicht zuzurechnen sind; es würde keine Lohnsteuer anfallen.

3 Übernahme von Golfclub-Beiträgen durch Arbeitgeber

Sämtliche Zahlungen, Sachzuwendungen und sonstige Vorteile, die ein Arbeitnehmer neben dem laufenden Gehalt von seinem Arbeitgeber erhält, gehören regelmäßig zum lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Eine Ausnahme besteht insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber Aufwendungen ersetzt, die der Arbeitnehmer im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit geleistet hat (wie z. B. Reise- oder Umzugskosten).

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat entschieden, dass die Übernahme von Beiträgen für die Mitgliedschaft in einem Golfclub als steuerpflichtiger Arbeitslohn anzusehen ist. Im Streitfall ist ein angestellter Geschäftsführer einem Golfclub beigetreten, um dort im Interesse seines Arbeitgebers Kunden zu gewinnen. Obwohl der Arbeitnehmer (Geschäftsführer) mangels Platzreife den Golfsport gar nicht ausüben konnte, hat das Gericht eine schädliche private Mitveranlassung angenommen. Die Mitgliedschaft fördere zwar den Beruf, könne aber vom privaten Bereich nicht getrennt werden; infolgedessen sei auch eine anteilige steuermindernde Berücksichtigung der Aufwendungen nicht möglich.

Eine andere Beurteilung käme nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Beitritt zum Golfclub „derart **aufgedrängt** hätte, dass dieser sich dem nicht hätte entziehen können, ohne Nachteile in Kauf zu nehmen“.

5 R 19.5 Abs. 4 Nr. 5 LStR.

6 Urteil vom 16. Mai 2013 VI R 94/10.

7 R 19.5 Abs. 5 Nr. 1 LStR.

8 Urteil vom 16. Mai 2013 VI R 7/11.

9 Zur Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit 25 % siehe § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

10 Urteil vom 21. März 2013 VI R 31/10 (BStBl 2013 II S. 700).

4 Höhe der Steuerzinsen verfassungswidrig?

Führt die Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer zu Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen, werden diese Beträge – nach Berücksichtigung einer „Karenzzeit“ von 15 Monaten – regelmäßig zusätzlich mit einem festen Zinssatz von **0,5 %** je vollen Monat verzinst.¹¹ Eine Verzinsungsregelung besteht auch, wenn Steuerbeträge gestundet werden oder wenn z. B. im Zusammenhang mit einem Einspruch die Zahlung von Steuern ausgesetzt wurde.¹²

Dem Bundesfinanzhof¹³ ist die Frage vorgelegt worden, ob der Zinssatz von rechnerisch 6 % pro Jahr angesichts der in den letzten Jahren ständig sinkenden Marktzinsen willkürlich und damit verfassungswidrig ist.

5 Aufwendungen für Verzicht auf ein Wohnrecht als Werbungskosten

Insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung von Grundstücken im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge werden z. B. mit (Groß-)Eltern (lebenslange) Wohnrechte vereinbart. Will der Erwerber die Immobilie jedoch anderweitig nutzen – z. B. entgeltlich an Dritte vermieten – und zahlt er hierfür an den Wohnberechtigten eine Entschädigung für den Verzicht auf das Wohnrecht, stellt sich die Frage, wie diese Zahlung steuerlich zu behandeln ist. Die Finanzverwaltung¹⁴ rechnet derartige Ablösezahlungen bislang regelmäßig zu den (nachträglichen) Anschaffungskosten des Wohnobjektes.

Der Bundesfinanzhof¹⁵ hat jetzt eine Möglichkeit aufgezeigt, wie Entschädigungszahlungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können.

Beispiel:

S ist Eigentümer eines Einfamilienhauses, an dem ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht zugunsten seiner Mutter besteht. S möchte das Haus fremdvermieten. Die Mutter verzichtet auf das Wohnrecht und bezieht eine Mietwohnung. S verpflichtet sich im Gegenzug, die monatlichen Mietaufwendungen seiner Mutter zu übernehmen.

Das Gericht entschied, dass die von S im Beispiel gezahlten Mietaufwendungen als sofort abziehbare Werbungskosten zu berücksichtigen sind, weil S die Aufwendungen tätigt, um mit dem Einfamilienhaus (höhere) Vermietungseinkünfte erzielen zu können.

6 Ersatz eines schadhafte Flachdachs durch ein Satteldach als nachträgliche Herstellungskosten

Bei Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an einem zur Einkunftserzielung genutzten gebrauchten Gebäude stellt sich ggf. die Frage, ob sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen oder (nachträgliche) Herstellungskosten vorliegen. Führen die Baumaßnahmen zu einer **Erweiterung**, d. h. zu einer Vergrößerung der nutzbaren Fläche des Gebäudes, sind die entsprechenden Aufwendungen regelmäßig als Herstellungskosten zu behandeln.¹⁶

Der Bundesfinanzhof¹⁷ hat die bisherige Praxis bestätigt, wonach der Ersatz eines schadhafte Flachdachs durch ein Satteldach bei einem Gebäude bereits als „Erweiterung“ zu betrachten ist, selbst wenn durch die Maßnahme nur eine geringfügige Vergrößerung der Nutzfläche eintritt. Im Streitfall waren die Anforderungen an eine Nutzung des dazugewonnenen Dachgeschossraumes als Wohnfläche nicht erfüllt, möglich war aber eine Nutzung als Speicher bzw. Abstellraum. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht an.

Eine Beurteilung der Aufwendungen als Herstellungskosten bedeutet, dass eine steuerliche Berücksichtigung nur im Rahmen der Gebäudeabschreibungen (regelmäßig 2 % jährlich) in Betracht kommt.

7 Reisekosten eines nebenberuflichen Autors keine Betriebsausgaben

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹⁸ können Aufwendungen für Reisen (z. B. Fortbildungsreisen, Sprachkurse) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn lediglich eine unbedeutende private Mitveranlassung vorliegt. Sind sowohl berufliche als auch private Gründe für die Reise ursächlich, ist zumindest der **berufliche Anteil** der Kosten berücksichtigungsfähig,

11 Siehe § 233a i. V. m. § 238 Abgabenordnung.

12 § 237 Abgabenordnung.

13 Az. des anhängigen Verfahrens: IX R 31/13.

14 Siehe auch H 6.4 „Wohnrechtsablösung“ EStH.

15 Urteil vom 11. Dezember 2012 IX R 28/12 (BFH/NV 2013 S. 914).

16 § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB; siehe auch BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03 (BStBl 2003 I S. 386), Rz. 19 ff.

17 Urteil vom 15. Mai 2013 IX R 36/12 (BStBl 2013 II S. 732).

18 Siehe Beschluss vom 21. September 2009 GrS 1/06 (BStBl 2010 II S. 672).

wenn er nicht von untergeordneter Bedeutung ist und eine **Abgrenzung** der Aufwendungen anhand objektiver Kriterien möglich ist; dabei kann der abzugsfähige Anteil nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ggf. auch geschätzt werden.

In einem aktuellen Urteil¹⁹ hat der Bundesfinanzhof die Aufwendungen eines schwerbehinderten nebenberuflichen Autors für Reisen in südliche Länder insgesamt abgelehnt. Der Kläger begründete die berufliche Veranlassung mit dem Rat seines Arztes, Reisen in trockene Länder zu unternehmen. Dort habe er sich dann ausschließlich seiner Autorentätigkeit gewidmet. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass eine Trennung der Aufwendungen und damit auch eine teilweise Berücksichtigung nicht möglich sei, weil die Reisen gleichrangig sowohl der Erholung als auch der schriftstellerischen Tätigkeit gedient hätten.

Auch die Kosten für die mitgereiste Ehefrau konnten nicht (als außergewöhnliche Belastung) geltend gemacht werden, weil durch die Behinderung des Klägers kein Mehraufwand entstanden sei. Nach Auffassung des Gerichts wäre die Ehefrau aus eigenem Interesse auch dann mitgereist, wenn ihr Mann nicht schwerbehindert gewesen wäre.

8 Verwendung des Begriffs „Gutschrift“ auf Abrechnungsbelegen

Sofern der Leistungsempfänger über einen Umsatz abrechnet (z. B. bei Provisionsabrechnungen), ist die Verwendung der Bezeichnung „Gutschrift“ in dem Abrechnungsbeleg jetzt zwingend vorgeschrieben;²⁰ zulässig sind auch entsprechende Bezeichnungen in anderen Amtssprachen (z. B. „Self-billing“). Fehlt diese Bezeichnung, steht dem Aussteller der Gutschrift kein Vorsteuerabzug zu. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass der Begriff „Gutschrift“ für sog. kaufmännische Gutschriften (zur Korrektur von erteilten Rechnungen) durch den Leistungserbringer nicht mehr verwendet werden darf, sondern derartige Abrechnungspapiere z. B. als „Korrekturbeleg“ bezeichnet werden müssen.

Das ist jedoch nicht erforderlich. Die Finanzverwaltung²¹ gestattet die Verwendung des Begriffs „Gutschrift“ auch für die kaufmännische Gutschrift wie bisher, ohne dass dadurch steuerliche Nachteile entstehen.

9 „Altverluste“ aus Wertpapieren nur noch bis Jahresende verrechenbar

Die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von privaten Wertpapieren, Aktien, Fondsanteilen usw. ist seit dem 1. Januar 2009 grundlegend geändert worden. Diese gehören seitdem – unabhängig vom Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung – zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Verluste aus derartigen Geschäften können nur noch mit ebensolchen Gewinnen steuerlich verrechnet werden.²²

Sofern noch Verluste aus **vor 2009** angeschafften Wertpapieren vorhanden sind, ist Folgendes zu beachten:

Eine Verrechnung dieser Altverluste mit „neuen“ Wertpapiergewinnen ist nur noch mit der Einkommensteuer-Veranlagung 2013 möglich. Entsprechende Gewinne müssen somit durch Verkäufe noch bis zum **31. Dezember 2013** realisiert werden, um eine steuerliche „Nutzung“ der Altverluste sicherzustellen.²³

10 Rentenversicherungspflicht bei Minijobs

Seit dem 1. Januar 2013 besteht eine Arbeitslohngrenze für geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von **450 Euro**. Bis zu diesem Betrag haben **Arbeitgeber** – neben 2 % Lohnsteuer – 13 % in der Krankenversicherung und 15 % in der Rentenversicherung (bei Beschäftigung in Privathaushalten jeweils 5 %) zu tragen.

Für **Arbeitnehmer** fällt lediglich ein Pauschalbeitrag in der Rentenversicherung von 3,9 % (Privathaushalte: 13,9 %) an, aber auch nur dann, wenn sie sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die Erklärung zur **Befreiung** muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Der Antrag²⁴ kann nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt und nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des **Eingangs** des Antrags beim Arbeitgeber, wenn der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung – spätestens aber **innerhalb von 6 Wochen** nach Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber – meldet.²⁵ Wird diese Frist versäumt, wirkt die Befreiung nicht rückwirkend, sondern erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. In diesen Fällen kann es ggf. zur Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen kommen.

19 Vom 7. Mai 2013 VIII R 51/10.

20 § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG i. d. F. des AmtshilfeRLUmsG (BStBl 2013 I S. 802); siehe auch Informationsbrief August 2013 Nr. 2.

21 BMF vom 25. Oktober 2013 – IV D 2 – S 7280/12/10002.

22 Siehe auch Informationsbrief September 2013 Nr. 2.

23 Vgl. § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 i. V. m. § 52a Abs. 11 Satz 11 EStG.

24 Einzelheiten und Musterformulare unter www.minijob-zentrale.de.

25 Vgl. § 6 Abs. 1b und Abs. 4 Sozialgesetzbuch VI.